



Nr.: 1/2025

13. März 2025

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN**

### Inhaltsverzeichnis

Seite

|                                                                                                                                                                                                                                                                          |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Technische Universität Dresden<br>Fakultät Erziehungswissenschaften<br>Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang<br>Sozialpädagogik vom 17. Dezember 2024                                                                     | 2  |
| Technische Universität Dresden<br>Fakultät Architektur<br>Habitationsordnung vom 1. November 2024                                                                                                                                                                        | 5  |
| Technische Universität Dresden<br>Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“<br>Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung vom 30. November 2024                                                                                                             | 17 |
| Technische Universität Dresden<br>Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“<br>Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang<br>Air Transport and Logistics vom 17. Dezember 2024                                          | 20 |
| Technische Universität Dresden<br>Fakultät Bauingenieurwesen<br>Promotionsordnung vom 19. Dezember 2024                                                                                                                                                                  | 22 |
| Technische Universität Dresden<br>Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus<br>Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen<br>in das 1. Fachsemester im Studiengang Medizin vom 13. Februar 2025                                     | 45 |
| Technische Universität Dresden<br>Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik<br>Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang<br>Nanoelectronic Systems (Eignungsfeststellungsordnung Nanoelectronic Systems)<br>vom 13. Februar 2025 | 52 |

## **Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Sozialpädagogik**

Vom 17. Dezember 2024

Aufgrund des § 37 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

### **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Sozialpädagogik vom 23. Februar 2021 (Amtliche Bekanntmachung der TU Dresden Nr. 3/2021 vom 11. März 2021, S. 12) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.“

2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Modulbeschreibung des Moduls Angewandte Grundlagenforschung: Sozialpädagogik als Disziplin wird bei der Angabe zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Satz 2 wie folgt gefasst: „Die Modulprüfung besteht nach Wahl der bzw. des Studierenden aus einer Seminararbeit im Umfang von 100 Stunden oder aus einem Referat im Umfang von 100 Stunden.“
- b) In der Modulbeschreibung des Moduls Handlungsfeldbezogene Praxisforschung: Sozialpädagogik als Profession wird bei der Angabe zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Satz 2 wie folgt gefasst: „Die Modulprüfung besteht nach Wahl der bzw. des Studierenden aus einer Seminararbeit im Umfang von 100 Stunden oder aus einem Referat im Umfang von 100 Stunden.“
- c) In der Modulbeschreibung des Moduls Wissenschaftspräsentation: Trans- und intradisziplinäre Zugänge wird die Angabe zu Lehr- und Lernformen wie folgt gefasst: „Teilnahme an einer Tagung, 2 SWS Seminar sowie Selbststudium.“
- d) In der Modulbeschreibung des Moduls Forschungsorientiertes Praktikum wird die Angabe zu Lehr- und Lernformen wie folgt gefasst: „Das Modul umfasst 150 Stunden Praktikum, 2 SWS Seminar sowie Selbststudium.“

3. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile der Modulnummer EW-SP MA 11 wird wie folgt gefasst:

| Modul-Nr.   | Modulname                                                       | 1. Semester | 2. Semester (M) | 3. Semester        | 4. Semester | LP |
|-------------|-----------------------------------------------------------------|-------------|-----------------|--------------------|-------------|----|
|             |                                                                 | V/S/T       | V/S/T           | V/S/T              |             |    |
| EW-SP MA 11 | Wissenschaftspräsentation: Trans- und interdisziplinäre Zugänge |             |                 | 0/2/0 PL<br>Tagung |             | 10 |

b) Die Zeile der Modulnummer EW-SP MA 12 wird wie folgt gefasst:

| Modul-Nr.   | Modulname                        | 1. Semester | 2. Semester (M) | 3. Semester                          | 4. Semester | LP |
|-------------|----------------------------------|-------------|-----------------|--------------------------------------|-------------|----|
|             |                                  | V/S/T       | V/S/T           | V/S/T                                |             |    |
| EW-SP MA 12 | Forschungsorientiertes Praktikum |             |                 | 0/2/0 PL<br>150 Stunden<br>Praktikum |             | 10 |

## Artikel 2

### Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2025 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2025/2026 oder später im Masterstudiengang Sozialpädagogik neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2025/2026 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Sozialpädagogik fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2025 möglich.

(4) Im Falle des Übertritts nach Absatz 3 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 13 Absatz 5 Prüfungsordnung werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 21. August 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 5. November 2024.

Dresden, den 17. Dezember 2024

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

## **Habilitationsordnung**

Vom 1. November 2024

Aufgrund von §§ 42, 93 Absatz 1 Nummer 2 und § 14 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz / SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Architektur der Technischen Universität Dresden die nachstehende Habilitationsordnung als Satzung erlassen.

### **Inhaltsverzeichnis**

|      |                                                           |
|------|-----------------------------------------------------------|
| § 1  | Habilitation                                              |
| § 2  | Habilitationsgremien                                      |
| § 3  | Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren |
| § 4  | Voraussetzungen für die Habilitation                      |
| § 5  | Habilitationsgesuch                                       |
| § 6  | Eröffnung des Habilitationsverfahrens                     |
| § 7  | Habilitationsleistungen                                   |
| § 8  | Begutachtung der Habilitationsschrift                     |
| § 9  | Annahme und Ablehnung der Habilitationsschrift            |
| § 10 | Hochschuldidaktische Weiterbildung                        |
| § 11 | Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium                 |
| § 12 | Probevorlesung                                            |
| § 13 | Vollzug der Habilitation                                  |
| § 14 | Lehrbefugnis                                              |
| § 15 | Erweiterung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis       |
| § 16 | Umhabilitation                                            |
| § 17 | Wiederholung des Habilitationsverfahrens                  |
| § 18 | Abbruch des Habilitationsverfahrens                       |
| § 19 | Entzug des akademischen Grades                            |
| § 20 | Schutzfristen                                             |
| § 21 | Nachteilsausgleich                                        |
| § 22 | Inkrafttreten und Übergangsvorschriften                   |

Anlage 1: Selbstständigkeitserklärung zur Habilitationsschrift

## **§ 1 Habilitation**

(1) Die Habilitation ist ein Nachweis der besonderen Befähigung zur Forschung und zur eigenständigen Lehre in einem Fachgebiet (Lehrbefähigung).

(2) Mit der Habilitation wird die Befugnis eingeräumt, den Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad zu führen.

## **§ 2 Habitationsgremien**

(1) Das für Habilitationen zuständige Gremium ist der Fakultätsrat der Fakultät Architektur in der erweiterten Besetzung gemäß § 93 Absatz 2 SächsHSG (Fakultätsrat).

(2) Für die Durchführung des Habilitationsverfahrens bestellt der Fakultätsrat entsprechend den wissenschaftlichen Anforderungen eine Habilitationskommission und bestimmt ihren Vorsitz. Ihr gehören mindestens fünf Habilitierte oder berufene Professorinnen und Professoren an, darunter müssen ein Mitglied der Fakultät und in der Regel auch die bestellten Gutachterinnen und Gutachter sein. Die bzw. der Vorsitzende kann nicht zugleich Gutachterin bzw. Gutachter der Habilitationsschrift sein.

(3) Die Sitzungen der Habilitationskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Beschlussfähigkeit der Habilitationskommission ist jeweils die Anwesenheit der bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters erforderlich. Für die Beschlussfähigkeit gelten die Vorschriften des Sächsischen Hochschulgesetzes und die Bestimmungen der Grundordnung sowie die „Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der TU Dresden“ i. d. j. g. F. Über die Beratungen und Beschlüsse der Habilitationskommission ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 3 Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren**

(1) Entscheidungen nach dieser Ordnung werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen gibt die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Gremiums durch rechtsmittelfähigen Bescheid bekannt, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat.

(2) Gegen Entscheidungen im Habilitationsverfahren, denen Verwaltungsaktqualität zukommt, findet ein förmliches Widerspruchsverfahren statt. Widerspruchsbehörde ist der Fakultätsrat. Entscheidungen im Habilitationsverfahren mit Verwaltungsaktqualität sind insbesondere:

1. die Nichtzulassung zur Habilitation und Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens,
2. die Nichtannahme der Habilitationsschrift,
3. die Bewertung der Habilitationsleistungen,
4. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Habilitationsleistungen,
5. die ergebnislose Beendigung (Abbruch) des Habilitationsverfahrens und
6. die Nichtverleihung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors bzw. einer habilitierten Doktorin.

(3) Der Bewerberin bzw. dem Bewerber wird auf Antrag Akteneinsicht in die Habilitationsakte nach Abschluss des Habilitationsverfahrens gewährt.

#### **§ 4**

##### **Voraussetzungen für die Habilitation**

(1) Zur Habilitation wird zugelassen, wer

1. den akademischen Grad „Dr.-Ing.“ oder „Dr. phil.“ einer deutschen Hochschule mit einer Gesamtnote von mindestens „magna cum laude“ erlangt hat und
2. in der Regel mehrere Jahre wissenschaftlich in Forschung und Lehre tätig war.

(2) Auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann vom Fakultätsrat ein anderer Doktorgrad oder ein gleichwertiger Grad einer ausländischen Hochschule als Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation anerkannt werden. Die Anerkennung eines ausländischen akademischen Grades setzt voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber zu seiner Führung in der Bundesrepublik Deutschland nach den gesetzlichen Vorschriften befugt ist.

(3) Die Zulassung zur Habilitation ist zu versagen, wenn

1. das gewählte Fach oder Fachgebiet an der Fakultät nicht mit einer planmäßigen Professur vertreten oder vertreten aber eine Beteiligung am Habilitationsverfahren nicht beabsichtigt ist,
2. ein anderes Habilitationsverfahren der Bewerberin bzw. des Bewerbers im selben Fachgebiet erfolgreich abgeschlossen ist; die Möglichkeit der Umhabilitation nach § 16 bleibt davon unberührt,
3. die vorgelegte Habilitationsschrift allein oder zu einem überwiegenden Teil bereits Gegenstand von maximal zwei erfolglos abgeschlossenen Habilitationsverfahrens war, oder
4. die Voraussetzungen für die Entziehung des akademischen Grades oder für das Verbot, als Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer tätig zu sein, vorliegen.

(4) Akademische Assistentinnen und Assistenten nach § 76 SächsHSG in wissenschaftlichen Fächern sind mit ihrer Einstellung zur Habilitation zugelassen.

#### **§ 5**

##### **Habilitationsgesuch**

(1) Die Zulassung zur Habilitation ist unter Angabe des Faches oder Fachgebietes, für welches die Habilitation angestrebt wird, bei der Dekanin bzw. dem Dekan schriftlich zu beantragen (Habilitationsgesuch).

(2) Dem Habilitationsgesuch sind beizufügen:

1. die gedruckte Habilitationsschrift,
2. eine höchstens dreiseitige Zusammenfassung der Habilitationsschrift,
3. eine Erklärung darüber, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin die Habilitationsschrift selbstständig angefertigt hat und bei der Anfertigung der Habilitationsschrift die „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ der Technischen Universität Dresden i. d. j. g. F. beachtet wurde, gemäß Anlage 1,
4. bei einer Habilitationsschrift, die aus einem gemeinschaftlichen Forschungsprojekt hervorgegangen ist, eine Erklärung sämtlicher an dem betreffenden Projekt beteiligten Forscherinnen und Forscher, worauf sich die selbstständige Mitarbeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers erstreckt,

5. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers unter Beifügung von Belegexemplaren oder Kopien,
6. ein Lebenslauf, der über den persönlichen und beruflichen Werdegang Auskunft gibt,
7. eine Darstellung der bisherigen akademischen Lehrtätigkeit,
8. die Promotionsurkunde,
9. eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsversuche an anderen Hochschulen und über deren Ergebnisse,
10. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag und für die Probevorlesung und
11. eine Erklärung, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz innerhalb der letzten drei Monate bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde und
12. ein Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung zum Thema gute wissenschaftliche Praxis, mindestens im Umfang von vier Unterrichtseinheiten.

Die Themenvorschläge nach Nummer 11 kann die Bewerberin bzw. der Bewerber bis zur Entscheidung über die Annahme der Habilitationsschrift ändern. Dem Habilitationsgesuch kann auch ein Vorschlag für zwei mögliche Gutachterinnen und Gutachter beigelegt werden. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

(3) Die Unterlagen nach Absatz 2 sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen von der Bewerberin bzw. vom Bewerber unterschriftlich autorisiert sein; die Promotionsurkunde ist als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen, im Zweifelsfall kann die Vorlage im Original verlangt werden. Die Unterlagen gemäß Absatz 2 Nummer 1 bis 5 sind in vierfacher Ausfertigung beizufügen. Alle Unterlagen müssen darüber hinaus auch in elektronischer Form eingereicht werden. Die eingereichten Unterlagen werden Bestandteil der Habilitationsakte.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan prüft die fachliche Zuständigkeit der Fakultät sowie die Vollständigkeit und Gültigkeit der eingereichten Unterlagen und legt das Habilitationsgesuch dem Fakultätsrat zur Entscheidung gemäß § 6 vor. Ist das Habilitationsgesuch unvollständig, wirkt die Dekanin bzw. der Dekan zunächst auf dessen Vervollständigung hin. Hält sie bzw. er die Fakultät für nicht zuständig, teilt sie bzw. er dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber mit. Hält die Bewerberin bzw. der Bewerber dennoch an ihrem bzw. seinem Habilitationsgesuch fest, gilt Satz 1, letzter Halbsatz.

(5) Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann das Habilitationsgesuch bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift zurückziehen.

## **§ 6**

### **Eröffnung des Habilitationsverfahrens**

(1) Der Fakultätsrat entscheidet über die Zulassung zur Habilitation und eröffnet das Habilitationsverfahren.

(2) Die Eröffnung des Habilitationsverfahrens wird versagt, wenn

1. die in § 4 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die in § 4 Absatz 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Die Eröffnung kann versagt werden, wenn die mit dem Habilitationsgesuch einzureichenden Unterlagen unvollständig sind.



(3) Nach Eröffnung des Verfahrens bestellt der Fakultätsrat die Habilitationskommission sowie die Gutachterinnen und Gutachter. Die Dekanin bzw. der Dekan teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Eröffnung des Habilitationsverfahrens und die Zusammensetzung der Habilitationskommission unter Angabe der bestellten Gutachterinnen und Gutachter unverzüglich schriftlich mit. Darüber hinaus informiert sie bzw. er alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät schriftlich über die Eröffnung des Verfahrens unter Beifügung von der Bewerberin bzw. vom Bewerber eingereichten Kurzfassung der Habilitationsschrift. Hiernach gibt sie bzw. er das Habilitationsverfahren an die Habilitationskommission zu dessen vollständiger Durchführung ab.

(4) Die Habilitationskommission sorgt für einen zügigen Ablauf des Verfahrens. Im Regelfall sollen zwischen dem Habilitationsgesuch und dem Vollzug der Habilitation nicht mehr als sechs Monate liegen.

## **§ 7**

### **Habilitationsleistungen**

Für die Habilitation müssen folgende Leistungen in der genannten Reihenfolge erfolgreich erbracht werden:

1. die Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung (Habilitationsschrift). Diese muss in dem Fach oder Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung verliehen werden soll, eine selbstständige wissenschaftliche Leistung darstellen, neue wissenschaftlich wertvolle Erkenntnisse enthalten und sich wesentlich von der Dissertation unterscheiden. Sie muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Wenn die Begutachtung sichergestellt ist, kann der Fakultätsrat in anderer Sprache abgefasste Arbeiten zulassen. In besonderen Ausnahmefällen können statt der Habilitationsschrift als Monographie mehrere inhaltlich zusammenhängende wissenschaftliche Schriften, die einer Habilitationsschrift gleichwertig sind, vorgelegt werden (kumulative Habilitation),
2. der Nachweis über die Teilnahme an einer hochschuldidaktischen Weiterbildung gemäß § 10. Bei Habilitandinnen und Habilitanden, die belegbar bereits mindestens fünf Jahre in der Lehre an einer wissenschaftlichen Hochschule tätig gewesen sind, kann dieser Nachweis auf Antrag durch die Vorlage positiver standardisierter Lehrevaluationen der jeweiligen Hochschule ersetzt werden.
3. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium gemäß § 11. Der Vortrag darf sich nicht auf den Themenbereich der Habilitationsschrift erstrecken und soll eine grundlegende Problemstellung des Faches oder Fachgebietes behandeln, in dem die Habilitation angestrebt wird. In ihm sowie im anschließenden Kolloquium ist die Fähigkeit unter Beweis zu stellen, das Habilitationsfach in angemessener Breite vertreten zu können,
4. eine Probevorlesung gemäß § 12. Diese soll einen grundlegenden Gegenstandsbereich des Habilitationsfaches behandeln und darf sich nicht auf die Themen der Habilitationsschrift oder des wissenschaftlichen Vortrages erstrecken. In ihr ist vor allem die Fähigkeit unter Beweis zu stellen, Studierenden eine komplexe Thematik gut darlegen zu können.

## **§ 8**

### **Begutachtung der Habilitationsschrift**

(1) Die Habilitationsschrift ist durch mindestens zwei Gutachterinnen und Gutachter zu bewerten. Zu Gutachterinnen und Gutachtern dürfen nur habilitierte oder gleichwertig qualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestellt werden.

(2) Die Gutachten sind innerhalb von drei Monaten zu erstellen. Wird diese Frist von einer Gutachterin bzw. einem Gutachter deutlich überschritten, kann der Fakultätsrat die Bestellung der säumigen Gutachterin bzw. des säumigen Gutachters widerrufen und eine neue Gutachterin bzw. einen neuen Gutachter bestellen. Die Gutachten müssen einen eindeutigen Entscheidungsvorschlag zur Annahme oder Ablehnung der vorgelegten Arbeit als Habilitationsschrift beinhalten.

(3) Nach dem Eingang der Gutachten werden die Habilitationsschrift und die Gutachten neben den Mitgliedern der Habilitationskommission auch allen anderen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und den an der Fakultät hauptamtlich tätigen Habilitierten durch Auslegung zur Einsichtnahme für die Dauer von in der Regel drei Wochen zugänglich gemacht. Sie werden darüber schriftlich informiert. Die zur Einsichtnahme Berechtigten, die nicht Mitglied der Habilitationskommission sind, haben zudem das Recht, innerhalb der Auslagefrist ein Votum für oder gegen die Annahme abzugeben und dieses innerhalb von in der Regel drei weiteren Wochen schriftlich zu begründen.

## **§ 9**

### **Annahme und Ablehnung der Habilitationsschrift**

Die Habilitationskommission entscheidet nach Ablauf der Auslagefrist bzw. soweit ein Votum abgegeben wurde nach Ablauf der Begründungsfrist gemäß § 8 Absatz 3 unter Berücksichtigung der Gutachten sowie den schriftlichen Stellungnahmen der anderen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und den an der Fakultät hauptamtlich tätigen Habilitierten über die Annahme der Habilitationsschrift. Kommen die Gutachten nicht zu einer übereinstimmenden Empfehlung oder wird von einer übereinstimmenden Empfehlung der Gutachten abgewichen, muss die Entscheidung schriftlich begründet werden. Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren beendet. Für die Wiederholung des Verfahrens gilt § 17. Wird das Habilitationsverfahren wiederholt, entscheidet die Habilitandin bzw. der Habilitand darüber, ob sie bzw. er eine überarbeitete Version der Habilitationsschrift oder eine neue Habilitationsschrift einreicht.

## **§ 10**

### **Hochschuldidaktische Weiterbildung**

(1) Die Habilitandin bzw. der Habilitand hat die Teilnahme an einer hochschuldidaktischen Weiterbildung (z. B. an dem Sächsischen Zertifikatsprogramm Hochschuldidaktik oder äquivalenten Weiterbildungen) im Umfang von 160 Arbeitseinheiten (1 Arbeitseinheit = 45 Minuten) nachzuweisen.

(2) Hat die Habilitandin bzw. der Habilitand bereits vor Eröffnung des Habilitationsverfahrens an hochschuldidaktischen Weiterbildungen teilgenommen, können die Nachweise auf Antrag angerechnet werden. Anrechenbar sind neben der Teilnahme an Workshops auch die Teilnahme an anderen Formaten, z. B. individuellen Lehrberatungen und Lehrhospitationen, hochschuldidaktischen Facharbeitskreisen sowie hochschuldidaktischen Tagungen. Über die Anrechnung entscheidet die Habilitationskommission.

(3) Habilitandinnen bzw. Habilitanden, die belegbar bereits mindestens fünf Jahre an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Lehre tätig gewesen sind, können den Nachweis auf Antrag durch die Vorlage positiver standardisierter Lehrevaluationen der jeweiligen Hochschule erbringen. Über die Anerkennung entscheidet die Habilitationskommission.

## **§ 11**

### **Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium**

(1) Nach der Annahme der Habilitationsschrift legt die Habitationskommission den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag und das Kolloquium fest und wählt aus den Vorschlägen der Bewerberin bzw. des Bewerbers das Vortragsthema aus. Die Habitationskommission kann ungeeignete Themen mit der Aufforderung zurückweisen, andere Themen zu benennen.

(2) Spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin lädt die bzw. der Vorsitzende der Habitationskommission die Bewerberin bzw. den Bewerber zum wissenschaftlichen Vortrag und Kolloquium ein und teilt ihr bzw. ihm das Thema mit. Gleichzeitig werden die Mitglieder der Habitationskommission schriftlich eingeladen. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Diskussion teilzunehmen. Im Übrigen sind Vortrag und Kolloquium fakultätsöffentlich.

(3) Der wissenschaftliche Vortrag dauert 30 Minuten. Vortrag und Kolloquium dürfen zusammen eine Zeitdauer von 90 Minuten nicht überschreiten. Das Thema des wissenschaftlichen Vortrags bildet den Schwerpunkt des Kolloquiums.

(4) Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium werden von der Habitationskommission zusammenfassend bewertet. Beratung, Beschlussfassung und Bekanntgabe finden unmittelbar nach dem Kolloquium statt. Das Ergebnis gibt die bzw. der Vorsitzende der Habitationskommission der Bewerberin bzw. dem Bewerber im Anschluss und in Anwesenheit der Habitationskommission bekannt. Wird das Ergebnis für ausreichend erachtet, legt die Habitationskommission zugleich den Termin und das Thema der Probevorlesung fest.

(5) Wird das Ergebnis für nicht ausreichend erachtet, können wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium frühestens nach drei, spätestens aber nach sechs Monaten einmal wiederholt werden. Die Habitationskommission wählt dafür aus den eingereichten Vorschlägen der Bewerberin bzw. des Bewerbers ein anderes Thema aus. Wird auch die Wiederholung für nicht ausreichend erachtet, stellt die Habitationskommission fest, dass das Habitationsverfahren erfolglos beendet ist.

## **§ 12**

### **Probevorlesung**

(1) Die Probevorlesung dauert 45 Minuten.

(2) Die Probevorlesung ist universitätsöffentlich. Die Terminierung der Probevorlesung muss die Herstellung einer ausreichenden Universitätsöffentlichkeit ermöglichen.

(3) § 11 Absatz 1 und 2 sowie Absatz 4 bis 5 gelten entsprechend.

## **§ 13**

### **Vollzug der Habilitation**

(1) Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber alle Habitationsleistungen erfolgreich erbracht, beschließt die Habitationskommission über den erfolgreichen Abschluss des Habitationsverfahrens. In dem Beschluss wird das Fach oder Fachgebiet bezeichnet, für welches die Lehrbefähigung (facultas docendi) erlangt worden ist.

(2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält eine Urkunde über die Habilitation und die Verleihung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors bzw. einer habilitierten Doktorin in einem an der Fakultät Architektur der Technischen Universität Dresden vertretenen Fach oder Fachgebiet. In der Urkunde sind zu nennen:

1. Name, Vorname, Tag und Ort der Geburt der bzw. des Habilitierten,
2. der verliehene akademische Grad,
3. das Thema der Habilitationsschrift,
4. das Fach oder Fachgebiet, für welches die Habilitation erlangt worden ist,
5. den Hinweis, dass mit der Habilitation die Lehrbefugnis für das Fach oder Fachgebiet zuerkannt wird (§ 14),
6. das Datum des Beschlusses der Habilitationskommission über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens nach Absatz 1,
7. die Unterschriften der Rektorin bzw. des Rektors und der Dekanin bzw. des Dekans und
8. das Siegel der Technischen Universität Dresden.

#### **§ 14**

##### **Lehrbefugnis**

(1) Mit der Habilitation wird die Lehrbefugnis (venia legendi) für das Fach oder Fachgebiet, in dem habilitiert wurde, zuerkannt.

(2) Wer sich an einer Fakultät der Technischen Universität Dresden habilitiert hat oder umhabilitiert wurde, dem wird auf Antrag die Bezeichnung „Privatdozent“ bzw. „Privatdozentin“ verliehen, wenn sie bzw. er sich zur Übernahme von Lehrverpflichtungen in ihrem bzw. seinem Fachgebiet von zwei Semesterwochenstunden verpflichtet. Das Nähere regelt die Ordnung zur Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent“ der Technischen Universität Dresden i. d. j. g. F.

#### **§ 15**

##### **Erweiterung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis**

(1) Auf Antrag kann eine in einem früheren Habilitationsverfahren erteilte Lehrbefähigung ergänzt oder erweitert werden. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat ihre bzw. seine besondere Befähigung für Forschung und Lehre in dem erweiterten oder neuen Fachgebiet durch wissenschaftliche Veröffentlichungen nachzuweisen. Für die Begutachtung der Veröffentlichungen und die Beschlussfassung durch die Habilitationskommission gelten §§ 8, 9 und 13 entsprechend.

(2) Für die erweiterte Lehrbefugnis gilt § 14.

#### **§ 16**

##### **Umhabilitation**

(1) Wer sich bereits an einer anderen Universität erfolgreich habilitiert hat, kann an der Fakultät Architektur der Technischen Universität Dresden einen Antrag auf Umhabilitation für das entsprechende Fachgebiet stellen. Die Fakultät bestellt in diesem Fall eine aus drei Mitgliedern bestehende verkleinerte Habilitationskommission nach Maßgabe von § 2 Absatz 2, die auf der Grundlage der Habilitationsschrift und der Gutachten aus dem bereits erfolgreich absolvierten Habilitationsverfahren entscheidet. Kolloquium und Probevorlesung entfallen. Für die Begutachtung der Habilitationsschrift und die Beschlussfassung durch die Habilitationskommission gelten die §§ 8, 9 und 13 entsprechend.

(2) Für die Umhabilitation gilt im Übrigen § 14.

## **§ 17**

### **Wiederholung des Habitationsverfahrens**

Hat ein Habitationsverfahren nicht zur Habilitation geführt, so kann ein erneutes Gesuch frühestens ein Jahr nach Beendigung des Habitationsverfahrens gestellt werden. Die Wiederholung des Verfahrens ist nur einmal möglich. Für das Wiederholungsverfahren ist eine neue Habitationskommission nach § 2 der Ordnung einzusetzen.

## **§ 18**

### **Abbruch des Habitationsverfahrens**

(1) Das Habitationsverfahren kann jederzeit nach der Entscheidung über die Eröffnung ergebnislos beendet werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung des akademischen Grades ausschließen. Dies gilt insbesondere für die Täuschung beim Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen, der Feststellung eines Verstoßes gegen die „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ der Technischen Universität Dresden i. d. j. g. F. sowie für Umstände, die die persönlichen Voraussetzungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers zur Führung des akademischen Grades betreffen. Mit der ergebnislosen Beendigung des Habitationsverfahrens erlöschen alle Rechtspositionen und Ansprüche, die die Bewerberin bzw. der Bewerber bis dahin im Habitationsverfahren erworben hat. Die Entscheidung über die Beendigung trifft der Fakultätsrat nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Vor der ergebnislosen Beendigung des Habitationsverfahrens ist die Bewerberin bzw. der Bewerber anzuhören. In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ der Technischen Universität Dresden i. d. j. g. F.

## **§ 19**

### **Entzug des akademischen Grades**

(1) Die Verleihung des akademischen Grades einer habilitierten Doktorin bzw. eines habilitierten Doktors ist zu widerrufen, wenn die Habilitandin bzw. der Habilitand beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Erbringung der Habitationsleistungen getäuscht hat, oder darüber hinaus Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des akademischen Grades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat.

(2) In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ der Technischen Universität Dresden i. d. j. g. F.

## **§ 20**

### **Schutzfristen**

(1) Auf Antrag sind die Schutzfristen entsprechend § 3 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) i. d. j. g. F. zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Ordnung.

(2) Desgleichen sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) i. d. j. g. F. auf Antrag zu berücksichtigen. Die Habilitandin bzw. der Habilitand muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er Elternzeit antreten will, dem Fakultätsrat unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum sie bzw. er Elternzeit nehmen will. Der Fakultätsrat hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen oder sonstigen Fristen der Habilitandin bzw. dem Habilitand mit.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) i. d. j. g. F., die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) i. d. j. g. F. ist, wird ermöglicht.

## **§ 21**

### **Nachteilsausgleich**

(1) Macht eine Habilitandin bzw. ein Habilitand glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Habilitationsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, trifft der Fakultätsrat hinsichtlich der Habilitationsleistungen auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der Habilitandin bzw. dem Habilitand darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden. Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens gestellt werden. Die Entscheidung ist der Habilitandin bzw. dem Habilitand schriftlich mitzuteilen.

(2) Vor der Entscheidung des Fakultätsrates nach Absatz 1 können in strittigen Fällen und mit dem Einverständnis der Habilitandin bzw. des Habilitand Expertinnen und Experten zum Thema Nachteilsausgleich bspw. die bzw. der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung angehört werden.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt für die Fakultät Architektur die Gemeinsame Habilitationsordnung der Technischen Universität vom 14. Februar 1996 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3/1996 vom 18. März 1996, S. 34) außer Kraft.

(2) Alle nach ihrem Inkrafttreten beginnenden Habilitationsverfahren sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Entscheidungen über die Zulassung zur Habilitation, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; darüber hinaus findet aber diese Ordnung Anwendung. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnete Habilitationsverfahren werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Gemeinsamen Habilitationsordnung der Technischen Universität vom 14. Februar 1996 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3/1996 vom 18. März 1996, S. 34) zu Ende geführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Architektur vom 28. März 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 30. Juli 2024.

Dresden, den 1. November 2024

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Anlage 1:**  
**Selbstständigkeitserklärung zur Habilitationsschrift**

Hiermit versichere ich, dass ich die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ der Technischen Universität Dresden i. d. j. g. F. zur Kenntnis genommen und eingehalten, die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und ohne unzulässige Hilfe Dritter sowie ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel, insbesondere Software, die Texte, Diagramme oder Bilder generieren kann, sind vollständig und unter konkreten Hinweisen auf die entsprechenden Passagen in der Dissertation, angegeben. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem fachlichen Inhalt der vorgelegten Habilitationsschrift stehen.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewerberin bzw. des Bewerbers



## **Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung**

Vom 30. November 2024

Aufgrund von §§ 41, 93 Absatz 1 Nummer 2 und § 14 Absatz 4 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ der Technischen Universität Dresden nachstehende Änderungssatzung erlassen.

### **Artikel 1 Änderung der Ordnung**

Die Promotionsordnung der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ der Technischen Universität Dresden vom 14. September 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 13/2023 vom 20. September 2023, S. 393) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu den §§ 14 bis 19 wie folgt ersetzt:
  - „§ 14 Schutzbestimmungen
  - § 15 Nachteilsausgleich
  - § 16 Abschluss des Promotionsverfahrens
  - § 17 Abbruch des Promotionsverfahrens
  - § 18 Entzug des akademischen Grades
  - § 19 Strukturierte Promotionsprogramme und gemeinsame binationale Promotionsverfahren
  - § 20 Ehrenpromotion
  - § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen“
2. In § 4 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:
  - „(4) Die nach § 92 Absatz 3 Sächsischen Hochschulgesetz kooptierten Professoren und Professorinnen nehmen mit den Professoren und Professorinnen an Universitäten gleichberechtigt am Promotionsverfahren teil. Für die Kooption gelten die Regelungen der Grundordnung der Technischen Universität Dresden.“
3. Nach § 13 werden folgende §§ 14 und 15 eingefügt:

#### **„§ 14 Schutzbestimmungen**

(1) Auf Antrag einer zu promovierenden Person sind die Schutzfristen entsprechend § 3 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung, zu berücksichtigen. Dem Antrag an den Promotionsausschuss sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Promotionsordnung.

(2) Ebenfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Die zu promovierende Person muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten will, dem Promotionsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum sie oder er Elternzeit nehmen will. Der Promotionsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen oder sonstigen Fristen dieser Ordnung der zu promovierenden Person mit.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) in der jeweils gültigen Fassung, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) i.d.j.g.F., wird ermöglicht.

## **§ 15**

### **Nachteilsausgleich**

(1) Macht eine zu promovierende Person glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, trifft der Promotionsausschuss hinsichtlich der Dissertation und die Promotionskommission hinsichtlich mündlicher Prüfungsleistungen nach Eröffnung des Promotionsverfahrens auf schriftlichen Antrag der zu promovierenden Person angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der zu promovierenden Person darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden. Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt werden. Die Entscheidung ist der zu promovierenden Person schriftlich mitzuteilen.

(2) Vor der Entscheidung des Promotionsausschusses oder der Promotionskommission nach Absatz 1 kann in strittigen Fällen und mit dem Einverständnis der zu promovierenden Person die bzw. der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung angehört werden.“

4. Die bisherigen §§ 14 bis 19 werden zu den §§ 16 bis 21.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 30. November 2024

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

## **Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Air Transport and Logistics**

Vom 17. Dezember 2024

Aufgrund des § 37 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

### **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

Satz 2 bei der Angabe zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten in der Modulbeschreibung des Moduls Operations Research and Logistics der Anlage 1 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Air Transport and Logistics vom 10. März 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 4/2023 vom 26. April 2023, S. 5) wird wie folgt gefasst: „Die Modulprüfung besteht aus einer Hausarbeit im Umfang von 75 Stunden.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2025 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2025/2026 oder später im Masterstudiengang Air Transport and Logistics neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2025/2026 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Air Transport and Logistics fort.

(4) Diese Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2026/2027 für alle im Masterstudiengang Air Transport and Logistics immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Verkehrswissenschaften  
„Friedrich List“ vom 21. Oktober 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 5. November 2024.

Dresden, den 17. Dezember 2024

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

## **Promotionsordnung**

Vom 19. Dezember 2024

Aufgrund von §§ 41, 93 Absatz 1 Nummer 2 und § 14 Absatz 4 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dresden nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Promotion
- § 4 Promotionsgremien
- § 5 Gesamtprozess der Promotion
- § 6 Allgemeine Vorhaben- und Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren
- § 7 Zulassung zur Promotion
- § 8 Eignungsfeststellungsverfahren
- § 9 Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand
- § 10 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 11 Dissertation
- § 12 Verteidigung
- § 13 Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Schutzfristen
- § 16 Nachteilsausgleich
- § 17 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 18 Abbruch des Promotionsvorhabens bzw. des Promotionsverfahrens
- § 19 Entzug des akademischen Grades
- § 20 Strukturierte Promotionsprogramme und gemeinsame binationale Promotionsvorhaben
- § 21 Ehrenpromotion
- § 22 Fünfzigjähriges Jubiläum
- § 23 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- Anlage 1: Hinweis zu Betreuungsvereinbarungen
- Anlage 2: Erklärungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens
- Anlage 3: Antrag auf Sperrvermerk zur Dissertation
- Anlage 4: Genehmigung des Antrags auf einen Sperrvermerk\* zur Dissertation

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Promotionsvorhaben und -verfahren an der Fakultät Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2**

### **Doktorgrade**

(1) Die Fakultät Bauingenieurwesen verleiht für die Technische Universität Dresden auf Grund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad

Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) und  
Doktor-Ingenieurin (Dr.-Ing.).

(2) Nach Beschluss des Fakultätsrates verleiht die Technische Universität Dresden außerdem den Ehrengrad

Doktor-Ingenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E. h.) und  
Doktor-Ingenieurin Ehren halber (Dr.-Ing. E. h.).

## **§ 3**

### **Promotion**

(1) Die Promotion dient dem Nachweis sowohl der besonderen Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit als auch dem Nachweis einer über das allgemeine Studienziel hinausgehenden wissenschaftlichen Bildung auf dem Gebiet des Bauingenieurwesens.

(2) Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion gemäß § 21, durch die Dissertation gemäß § 11 und die mündliche Promotionsleistung gemäß § 12 erbracht.

## **§ 4**

### **Promotionsgremien**

(1) Das für Promotionen zuständige Gremium ist der Fakultätsrat. Hierfür bildet er einen Promotionsausschuss als ständiges Gremium der Fakultät. Ihm gehören die Dekanin bzw. der Dekan oder ein von ihr bzw. ihm vorgeschlagene Hochschullehrerin bzw. vorgeschlagener Hochschullehrer als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, mindestens drei weitere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin der Fakultät bzw. ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät an. Aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Promotionsausschusses bestimmt der Fakultätsrat eine die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses stellvertretende Person. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt nach Eröffnung des konkreten Promotionsverfahrens eine Promotionskommission für die ihr nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben, bestimmt ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden und bestellt die Gutachterinnen und Gutachter. Die Promotionskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, unter denen die Gutachterinnen und Gutachter sein müssen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission muss eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der Fakultät sein; für die Gutachterinnen und Gutachter gilt § 11 Absatz 6. Zu weiteren Mitgliedern der Promotionskommission sind in der Regel Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Technischen Universität Dresden zu

bestellen. Die Bestellung von außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren und Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, sofern diese mitgliedschaftliche Rechte der Fakultät haben, habilitierten Mitarbeitenden der Fakultät, TUD Young Investigators, fakultätsfremden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern oder qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist insbesondere dann möglich, wenn es das Thema erforderlich macht. Bei der Durchführung von kooperativen Promotionsverfahren mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften muss ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer der zuständigen Hochschule für angewandte Wissenschaften sein.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Beschlussfähigkeit des Promotionsausschusses und der Promotionskommission ist jeweils die Anwesenheit der bzw. des Vorsitzenden erforderlich. Für die Beschlussmehrheit gelten die Vorschriften des Sächsischen Hochschulgesetzes und die Bestimmungen der „Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der TU Dresden“ in der jeweils geltenden Fassung. Über die Beratungen und Beschlüsse in Promotionsangelegenheiten ist ein Protokoll zu führen.

(4) Die nach § 92 Absatz 3 SächsHSG kooptierten Professorinnen und Professoren nehmen mit den Professorinnen und Professoren an Universitäten gleichberechtigt am Promotionsverfahren teil. Für die Kooption gelten die Regelungen der Grundordnung der Technischen Universität Dresden.

## **§ 5**

### **Gesamtprozess der Promotion**

Der Gesamtprozess der Promotion umfasst folgende Phasen:

1. die Zulassung zur Promotion gemäß § 7 und die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gemäß § 9,
2. die Bearbeitung des Promotionsvorhabens und die Anfertigung der Dissertation sowie
3. die Eröffnung und Durchführung des Promotionsverfahrens gemäß der §§ 10, 11, 12 und § 14.

## **§ 6**

### **Allgemeine Vorhaben- und Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren**

(1) Entscheidungen der zuständigen Gremien im Gesamtprozess der Promotion werden den jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen gibt die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Gremiums durch rechtsmittelfähigen Bescheid, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat, bekannt.

(2) Gegen Entscheidungen im Gesamtprozess der Promotion, denen Verwaltungsaktqualität zukommt, findet ein förmliches Widerspruchsverfahren statt. Widerspruchsbehörde ist der Fakultätsrat. Entscheidungen im Gesamtprozess der Promotion mit Verwaltungsaktqualität sind insbesondere:

1. die Nichtzulassung zur Promotion und die Ablehnung als Doktorandin bzw. Doktorand sowie der Widerruf der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand,
2. die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens,
3. die Nichtannahme der Dissertation,
4. die Bewertung der Promotionsleistungen,
5. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen,



6. die ergebnislose Beendigung (Abbruch) des Promotionsverfahrens und
7. die Nichtverleihung des akademischen Grades.

(3) Den jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss des Promotionsverfahrens Einsicht in die Promotionsakte gewährt.

## **§ 7**

### **Zulassung zur Promotion**

- (1) Zum Promotionsvorhaben an der Fakultät wird zugelassen, wer
  1. a) einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mindestens mit der Gesamtnote „gut“ erhalten hat und die entsprechende Abschlussarbeit mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen hat, oder
  - b) einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen in einem ingenieurbau-spezifischen (z. B. Lehramt an berufsbildenden Schulen, Bautechnik oder Holztechnik) oder mathematischen, naturwissenschaftlichen, informationstechnologischen bzw. wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang erworben, das Studium mindestens mit der Gesamtnote "gut" absolviert, die entsprechende Abschlussarbeit mindestens mit der Note "gut" abgeschlossen sowie die Eignungsfeststellung nach § 8 bestanden hat,
  2. die persönlichen Voraussetzungen zu Führung des akademischen Grades erfüllt,
  3. nicht bereits zweimal ein Promotionsverfahren erfolglos beendet hat bzw. wer sich nicht in einem anhängigen Promotionsverfahren befindet und
  4. gemäß § 9 einen Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

(2) Wer einen Bachelorgrad einer Hochschule erworben hat, kann zum Promotionsvorhaben an der Fakultät zugelassen werden, wenn:

1. der Abschluss in einem Studiengang erworben wurde, der in seiner fachlichen Ausrichtung einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang der Fakultät entspricht und
2. das dem Abschluss zu Grund liegende Studium mit der Gesamtnote "sehr gut" absolviert wurde und
3. mit der entsprechenden Abschlussarbeit durch deren Aufbau und Inhalt die grundsätzliche Eignung zu wissenschaftlicher Arbeit bewiesen wurde sowie
4. die Eignungsfeststellung gemäß § 8 Absatz 2 bestanden worden ist.

Absatz 1 Nummer 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften können auch für ein kooperatives Vorhaben zugelassen werden. Universität und Hochschulen für angewandte Wissenschaften wirken im kooperativen Promotionsvorhaben zusammen, indem sie im Gesamtprozess der Promotion gemeinsam betreuen.

(4) Zum Promotionsvorhaben wird nicht zugelassen, wer:

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder Absatzes 2 nicht erfüllt,
2. zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittlerinnen und Vermittler gegen Entgelt einschaltet oder eingeschaltet hat,
3. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und der Vorbereitung Entgelte zahlt sowie Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,

4. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und der Vorbereitung entgeltliche Leistungen erbringt oder erbracht hat, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen.

(5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. In Zweifelsfällen ist vom Promotionsausschuss eine Stellungnahme des für Hochschulen zuständigen Sächsischen Staatsministeriums einzuholen. In Fällen, in denen sich bewerbenden Personen die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

(6) Die Zulassungsentscheidung ergeht im Rahmen der Entscheidung über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gemäß § 9.

## **§ 8**

### **Eignungsfeststellungsverfahren**

(1) Für die Eignungsfeststellung im Rahmen der Zulassung zur Promotion gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b sind zwei Modulprüfungen, die dem Thema der Dissertation nahe stehen, mindestens mit der Note "gut" abzuschließen. Diese Modulprüfungen müssen aus dem Angebot der Studiengänge der Fakultät Bauingenieurwesen stammen und werden auf Empfehlung der für das Promotionsvorhaben in Betracht kommenden hauptbetreuenden Person durch den Promotionsausschuss festgelegt. Die Durchführung und Bewertung der Modulprüfungen erfolgt nach der einschlägigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Abweichend hiervon dürfen die Modulprüfungen mit Zustimmung der für die Modulprüfung zuständigen Prüferin bzw. Prüfers auch außerhalb der regulären Prüfungstermine bzw. schriftliche Modulprüfungen auch in mündlicher Form abgelegt werden.

(2) Für die Eignungsfeststellung im Rahmen der Zulassung zur Promotion gemäß § 7 Absatz 2 sind zusätzliche Studienleistungen im Gesamtumfang von mindestens 30 und höchstens 90 Leistungspunkten und mindestens mit der Note "gut" abzuschließen. Diese Studienleistungen müssen aus dem Angebot der Studiengänge der Fakultät Bauingenieurwesen stammen und werden auf Empfehlung der in Betracht kommenden hauptbetreuenden Person durch den Promotionsausschuss festgelegt. Die Durchführung und Bewertung der Studienleistungen erfolgt nach der jeweiligen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9**

### **Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand**

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt und die Promotion an der Fakultät Bauingenieurwesen beabsichtigt, muss vor oder spätestens mit Aufnahme des Promotionsvorhabens die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand beantragen. Ein Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist die Äußerung der Absicht der sich bewerbenden Person gegenüber der Fakultät, dort innerhalb der nächsten sechs Jahre promovieren zu wollen.

(2) Der Antrag ist über das von der Technischen Universität Dresden zur Verfügung gestellte Promovierendenmanagement-System zu erstellen und schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Mit dem Antrag sind zusätzlich einzureichen:

1. das geplante Thema der Dissertation,
2. die Betreuungsvereinbarung nach Absatz 3 in Kopie,

3. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7,
4. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs einschließlich urkundlicher Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina in amtlich beglaubigter Form,
5. eine schriftliche Erklärung über gegebenenfalls zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren,
6. eine schriftliche Erklärung, dass diese Promotionsordnung und die an der Technische Universität Dresden geltende „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung anerkannt werden und
7. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) innerhalb der letzten drei Monate vor Antragstellung bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

(3) Die Betreuung der Doktorandin bzw. des Doktoranden erfolgt gemäß § 4 Absatz 1 bis 5 der an der Technische Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung. Danach ist die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden insbesondere wie folgt zu gestalten:

1. Neben der hauptbetreuenden Person ist mindestens eine weitere wissenschaftlich erfahrene Person als Teil eines Betreuungsteams vorzusehen. Beide sollen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein. Eine Person davon kann auch eine wissenschaftlich qualifizierte Person mit nachweislich habilitationsäquivalenten Leistungen, eine außerplanmäßige Professorin bzw. ein außerplanmäßiger Professor oder eine Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor mit jeweils mitgliedschaftlichen Rechten, eine Privatdozentin bzw. ein Privatdozent oder eine bzw. ein TUD Young Investigator sein. Darüber hinaus können weitere Expertinnen und Experten beratend in die Betreuung eingebunden werden.
2. Die Betreuungsteams treffen sich mindestens einmal pro Jahr mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden, um den Arbeitsfortschritt zu diskutieren und Empfehlungen zu geben.
3. Um das Verhältnis zwischen Doktorandin bzw. Doktorand und Betreuerteam inhaltlich und zeitlich transparent zu gestalten und zu gewährleisten, dass das Promotionsvorhaben mit hoher Qualität innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abgeschlossen werden kann, ist bereits zu Beginn des Promotionsvorhabens eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen (vgl. Anlage 1). Die Betreuungsvereinbarung berücksichtigt mindestens folgende Aspekte:
  - a) Beteiligte (Doktorandin bzw. Doktorand, Betreuerteam, ggf. Mentorin bzw. Mentor und weitere Beteiligte),
  - b) Informationen zum Dissertationsprojekt und Thema der Dissertationsarbeit (ggf. Arbeitstitel),
  - c) inhaltlich strukturierter Zeit- und Arbeitsplan bzw. dessen Weiterentwicklung,
  - d) Regelungen zur regelmäßigen Diskussion des Stands und Fortgangs des Dissertationsprojektes,
  - e) begleitende Qualifikationen zur Unterstützung der frühen wissenschaftlichen Selbständigkeit und Karriereförderung,
  - f) Regelungen zu Arbeitsbedingungen der Doktorandin bzw. des Doktoranden (z.B. Arbeitsplatz, Zugang zu Ressourcen, Integration in eine Arbeitsgruppe, in einen Forschungsverbund oder in ein Graduiertenprogramm),
  - g) beidseitige Verpflichtung auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis,
  - h) Regelung zum Verhalten bei Konfliktfällen,
  - i) besondere Maßnahmen oder Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
4. Der Abschluss der Promotion innerhalb eines angemessenen Zeitraumes wird durch die Betreuenden gefördert.

(4) Der Promotionsausschuss befindet auf Basis der in Absatz 2 genannten Dokumente über die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin bzw. als Doktorand. Die Annahme ist abzulehnen, wenn die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 nicht erfüllt sind. Die Annahme ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines akademischen Grades bei der sich bewerbenden Person nicht vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 2 Nummer 7 zu treffen. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen, etwa ergänzender Studienleistungen oder zusätzlicher Prüfungen, die im Rahmen der Promotion bis zum Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nach § 10 zu erbringen sind, verbunden werden. Im Falle der Annahme wird die sich bewerbende Person in die von der Fakultät zu führende Liste der Doktorandinnen und Doktoranden aufgenommen; es entsteht ein Doktorandin- bzw. Doktorandenverhältnis zwischen der Fakultät und der sich bewerbenden Person, die sich bewerbende Person erhält den Status als Doktorandin bzw. Doktorand.

(5) Die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Stand der Anfertigung der Dissertation oder die bis dahin vorliegenden Ergebnisse einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens nicht erwarten lassen. Dazu muss eine schriftliche Stellungnahme der hauptbetreuenden Person vorliegen. Vor dem Widerruf der Annahme ist die Doktorandin bzw. der Doktorand anzuhören. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss, nicht jedoch vor Ablauf von zwei Jahren. Auch die Doktorandin bzw. der Doktorand kann nach ihrer bzw. seiner Annahme schriftlich gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät anzeigen, nicht mehr promovieren zu wollen. Alle oben genannten Fälle beenden das Doktorandin – bzw. Doktorandenverhältnis mit der Fakultät und haben die ergebnislose Beendigung des Promotionsvorhabens zur Folge. Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist von der Liste der Doktorandinnen und Doktoranden zu streichen.

(6) Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist zwingende Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

## **§ 10**

### **Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Promotionsverfahren werden auf förmlichen Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden eröffnet. Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist über das von der Technischen Universität Dresden zur Verfügung gestellte Promovierendenmanagement-system zu erstellen und schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät zu richten. Dem Antrag ist beizufügen:

1. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
2. der Bescheid über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gemäß § 9 in Kopie und der Nachweis über die Erfüllung der dabei gegebenenfalls gemachten Auflagen in amtlich beglaubigter Form,
3. die Dissertation einschließlich einer Kurzfassung in sieben gebundenen Exemplaren, in deutscher Sprache oder in englischer Sprache unter Berücksichtigung von § 11 Absatz 4, sowie in elektronischer Form,
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Doktorandin bzw. des Doktoranden,
5. die schriftliche Erklärung der Doktorandin bzw. des Doktoranden nach dem in der Anlage 2 beigefügten Muster,
6. ein Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in digitaler Form oder als Präsenzveranstaltung zum Thema gute wissenschaftliche Praxis, mindestens im Umfang von vier Unterrichtseinheiten und

7. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 BZRG innerhalb der letzten drei Monate vor Antragstellung bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

Ohne Anspruch auf Berücksichtigung können dem Antrag darüber hinaus Vorschläge für die Gutachterinnen und Gutachter beigelegt werden. Unterlagen, die bereits Bestandteil des Antrages zur Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand waren und keine Veränderungen erfordern, können als gültig anerkannt werden.

(2) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist statthaft, solange es noch nicht eröffnet wurde. Der Antrag gilt in diesem Fall als nicht gestellt. Zeigt die Doktorandin bzw. der Doktorand nach Eröffnung des Promotionsverfahrens an, dieses nicht weiter durchführen zu wollen, hat dies die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge und gilt als erfolgloser Promotionsversuch.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Eröffnung ist abzulehnen, wenn die Erfüllung der gegebenenfalls mit der Annahme verbundenen Auflagen nicht nachgewiesen ist. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines akademischen Grades bei der Doktorandin bzw. dem Doktoranden nicht mehr vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 1 Nummer 7 zu treffen. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schließlich abzulehnen, wenn Gründe vorliegen, die darüber hinaus zum Entzug des akademischen Grades führen würden. Wird das Promotionsverfahren aus Gründen nach Satz 3 bis 5 nicht eröffnet, gilt § 18. Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss die Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 11 Absatz 6 und die Promotionskommission. Die Mitteilung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Doktorandin bzw. den Doktoranden gibt gleichzeitig Auskunft über die Zusammensetzung der Promotionskommission und über die Gutachterinnen und Gutachter.

(4) Für den Fall der Rücknahme des Antrags vor oder nach Eröffnung und für den Fall der Nichteröffnung verbleibt der formelle Antrag, das elektronische Exemplar der Dissertation sowie ein Druckexemplar bei der Promotionsakte. Die restlichen Druckexemplare werden der Doktorandin bzw. dem Doktoranden zurückgegeben.

(5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist das Promotionsverfahren nach seiner Eröffnung an die Promotionskommission zu dessen vollständiger Weiterführung.

## **§ 11 Dissertation**

(1) Mit der Dissertation wird der Nachweis zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erbracht. Sie soll einen bedeutenden Beitrag zur Forschung auf dem Wissenschaftsgebiet Bauingenieurwesens erbringen und muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten.

(2) Die Dissertation ist in der Regel eine abgeschlossene Einzelarbeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden. Sie kann auch aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit hervorgegangen sein. Für die Autorenschaft gilt § 8 der an der Technische Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Dissertationsschrift auch durch die Vorlage einer Serie von wissenschaftlichen Fachartikeln (kumulative Dissertation) erbracht werden. Dafür sind mindestens drei thematisch zusammenhängende Fachartikel einzureichen, die:

1. in international anerkannten Zeitschriften mit Fachgutachtersystem bereits publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen sein müssen, und
2. nicht vor Annahme zur Doktorandin bzw. zum Doktoranden veröffentlicht wurden und
3. vor Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht älter als fünf Jahre sind.

Die Anforderungen an die Zeitschriften werden vom Fakultätsrat festgelegt. Der thematische Zusammenhang der Arbeiten und ihr methodisch-technischer Hintergrund sind im Rahmen einer gesonderten Abhandlung schriftlich darzulegen und bilden in Verbindung mit den eingereichten Fachartikeln die Dissertation. Ko-Autorinnen- bzw. Ko-Autorenschaft ist bei kumulativen Dissertationen zulässig, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand die Erstautorin bzw. der Erstautor von mindestens drei Fachartikeln ist und die individuelle Promotionsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Es ist schriftlich zu erläutern, auf welche Inhalte der Fachartikel sich die individuelle Autorenschaft bezieht. Diese Erläuterung ist in der Regel von allen Ko-Autoren zu unterzeichnen. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Dissertation soll in der Regel in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss, sofern dies zusammen mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt wurde. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienten, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Die Vorabveröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation bedarf der schriftlichen Zustimmung der hauptbetreuenden Person.

(5) Mit der Abgabe einer Dissertation ist eine Versicherung abzugeben, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten, die Arbeit selbständig verfasst und ohne unzulässige Hilfe Dritter sowie ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich zu machen und das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel, insbesondere Software, die Texte, Diagramme oder Bilder generieren kann, vollständig und unter konkreten Hinweisen auf die entsprechenden Passagen in der Dissertation anzugeben. Zugleich ist zu erklären, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten und personenbezogene Daten von Dritten ohne deren Einwilligung nur veröffentlicht werden, soweit dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person(en) nicht entgegenstehen.

(6) Die Dissertation wird von drei Gutachterinnen und Gutachtern bewertet, die für die wissenschaftlichen Fragestellungen der Dissertation ausgewiesen sind. Die hauptbetreuende Person ist in der Regel die erste Gutachterin bzw. der erste Gutachter. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss eine berufene Professorin bzw. ein berufener Professor an einer Universität sein. Weitere Gutachterinnen und Gutachter können Fachhochschul- oder Juniorprofessorinnen und Fachhochschul- oder Juniorprofessoren oder TUD Young Investigators, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren und Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren mit jeweils mitgliedschaftlichen Rechten oder Personen sein, die mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen können. Zwei Gutachterinnen und Gutachter aus demselben Institut der Fakultät sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Dissertation muss von mindestens einer bzw. einem externen, hauptamtlich außerhalb der Technische Universität Dresden tätigen Gutachterin bzw. Gutachter beurteilt werden, die bzw. der nicht an der inhaltlichen Betreuung der Dissertation beteiligt war und nicht im selben Institut wie die hauptbetreuende Person tätig ist. Bei der Durchführung von kooperativen Promotionsverfahren mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaft sollte eine Gutachterin bzw. ein Gutachter Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer der zuständigen Hochschule für angewandte

Wissenschaft sein. Zur Gutachterin bzw. zum Gutachter darf nicht bestellt werden, wer Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Promotionskommission ist. Mindestens eine bzw. einer der Gutachterinnen und Gutachter soll keinerlei gemeinsame Publikationen mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden haben.

(7) Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen der Promotionskommission in persönlichen und unabhängigen Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, so ist die Dissertation von den Gutachterinnen und Gutachtern mit den folgenden Prädikaten zu bewerten:

|                 |                                                                |
|-----------------|----------------------------------------------------------------|
| magna cum laude | = sehr gut                                                     |
|                 | = eine besonders anzuerkennende Leistung                       |
| cum laude       | = gut                                                          |
|                 | = eine den Durchschnitt überragende Leistung                   |
| rite            | = befriedigend                                                 |
|                 | = eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung |

Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, so ist diese mit

|              |                                  |
|--------------|----------------------------------|
| non sufficit | = nicht genügend                 |
|              | = eine nicht brauchbare Leistung |

zu bewerten.

(8) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten bei der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission eingehen. Verzögert sich die Erstellung der Gutachten trotz wiederholter Erinnerung über Gebühr, kann der Promotionsausschuss die Bestellung der säumigen Gutachterin bzw. des säumigen Gutachter widerrufen und eine neue Gutachterin bzw. einen neuen Gutachter bestellen.

(9) Die eingereichte Dissertation kann, insbesondere mit Hilfe von Plagiatsoftware, auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte, übernommene Textpassagen oder sonstige nicht angegebene Quellen hin überprüft werden. Die Überprüfung kann stichprobenartig oder anlassbezogen erfolgen:

1. Im Rahmen der stichprobenartigen Überprüfung soll mindestens jede fünfte Dissertation der Fakultät, zwischen Einreichen der Dissertation und Abschluss des Promotionsverfahrens unter Zuhilfenahme einer Plagiatsoftware überprüft werden. Die zu überprüfenden Dissertationen werden zufällig und anonymisiert bestimmt. Sofern ein gemeinsames Promotionsbüro besteht, erfolgt die Prüfung mittels Plagiatsoftware auf Ebene des Bereichs durch das gemeinsame Promotionsbüro. Existiert kein gemeinsames Promotionsbüro auf Bereichsebene, erfolgt die Prüfung mittels Plagiatsoftware im Promotionsamt der Fakultät. Das Promotionsbüro bzw. das Promotionsamt informiert die Promotionskommission über das Prüfergebnis. Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission beauftragt im Verdachtsfall mindestens eine bestellte Gutachterin bzw. einen bestellten Gutachter mit der Auswertung bzw. wissenschaftlichen Einschätzung der Überprüfungsergebnisse der Plagiatsoftware. Diese Gutachterin bzw. dieser Gutachter kann, sofern sie bzw. er dies für notwendig erachtet, der Promotionskommission vorschlagen, zur Beurteilung weitere Gutachterinnen und Gutachter nach Absatz 6 einzubeziehen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist die Promotionskommission zu informieren. Bei Anzeichen von Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis informiert die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät. Erwächst im Rahmen der Überprüfung ein begründeter Verdacht auf einen Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis, ist zusätzlich die Prüfstelle für gute wissenschaftliche Praxis zu involvieren.
2. Hegen am Promotionsverfahren beteiligte Personen, etwa Gutachterinnen und Gutachter, Zweifel an der Erstellung der Dissertation unter Wahrung der wissenschaftlichen Redlichkeit,

kann die Dissertation anlassbezogen unter Zuhilfenahme der Plagiatsoftware überprüft werden. Die Überprüfungsergebnisse der Plagiatsoftware bedürfen im Verdachtsfall einer Auswertung bzw. einer wissenschaftlichen Einschätzung durch mindestens eine Gutachterin bzw. einen Gutachter. Diese bzw. dieser kann, sofern sie bzw. er dies für notwendig erachtet, zur Beurteilung weitere Gutachterinnen und Gutachter nach Absatz 6 einbeziehen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist die Promotionskommission zu informieren. Bei Anzeichen von Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis informiert die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät. Erwächst im Rahmen der Überprüfung ein begründeter Verdacht auf einen Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis, ist zusätzlich die Prüfstelle für gute wissenschaftliche Praxis zu involvieren.

3. Die Doktorandin bzw. der Doktorand, deren bzw. dessen Dissertation von einer Überprüfung betroffen ist, wird darüber in Kenntnis gesetzt.
4. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Beim Einsatz von Plagiatsoftware werden personenbezogene Daten (z.B. des Deckblattes) bei der technischen Überprüfung nicht angegeben, es sei denn, die Daten sind erforderlich, um die Einhaltung der Vorgaben zur wissenschaftlichen Redlichkeit zu überprüfen.
5. In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gilt für das Verfahren die „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung.

(10) Empfiehlt eine Gutachterin bzw. ein Gutachter, die Dissertation an die Doktorandin bzw. den Doktorand zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber die Promotionskommission. Wird in der Promotionskommission hierüber keine Einigung erzielt, so zieht sie eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter hinzu, die bzw. der auf ihren Vorschlag vom Promotionsausschuss zu bestellen ist. Die Promotionskommission kann eine angemessene Frist bis zu sechs Monaten zur Wiedereinreichung der überarbeiteten Dissertation festsetzen. Die Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich. Für eine wiedereingereichte Dissertation sind von den Gutachterinnen und Gutachtern neue Gutachten bzw. Ergänzungen ihrer vorliegenden Gutachten anzufordern.

(11) Nach Eingang aller Gutachten wird die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät ausgelegt und die Auslage angezeigt. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte der Fakultät, die Mitglieder des Fakultätsrates sowie die Mitglieder der Promotionskommission und des Promotionsausschusses haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten ohne die Notenvorschläge einzusehen und innerhalb der Auslegefrist ihr persönliches Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation an die Dekanin bzw. den Dekan oder die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Promotionskommission in schriftlicher Form einzureichen und zu begründen. Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat ebenfalls das Recht, die Gutachten ohne die Notenvorschläge innerhalb der Auslegefrist einzusehen und die Pflicht, diese Information vertraulich zu behandeln.

(12) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Voten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle einer Annahme entscheidet die Promotionskommission zugleich über die der Dissertation unter Verwendung der in Absatz 7 genannten Prädikate und ggf. in Betracht kommende redaktionelle Auflagen. Wird die Dissertation abgelehnt und damit mit „non sufficit (nicht genügend)“ bewertet, wird das Promotionsverfahren beendet; es gilt § 13 Absatz 1. Ein gebundenes und das elektronische Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleiben mit den Gutachten in der Promotionsakte. Die weiteren gebundenen Exemplare werden der Doktorandin bzw. dem Doktoranden auf Verlangen ausgehändigt.



## **§ 12**

### **Verteidigung**

(1) Ist die Dissertation angenommen, sind die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem öffentlichen Vortrag darzustellen und Fragen dazu aus dem Auditorium in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion zu beantworten (Verteidigung). Der Vortrag soll 30 Minuten, die Verteidigung insgesamt zwei Stunden nicht überschreiten.

(2) Den Termin für die Verteidigung setzt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission nach Annahme der Dissertation fest und lädt die Doktorandin bzw. den Doktoranden hierzu in schriftlicher Form. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Promotionskommission einzuladen und der Termin der Verteidigung öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Verteidigung wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Sie ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache durchzuführen. In Ausnahmefällen kann hiervon durch Entscheidung des Promotionsausschusses abgewichen werden, wenn dies im Einvernehmen mit der Promotionskommission rechtzeitig bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses beantragt wurde. In der wissenschaftlichen Diskussion sind alle Anwesenden frageberechtigt. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission kann Fragen zurückweisen, die nicht auf die fachliche Ausrichtung der Doktorandin bzw. des Doktoranden auf dem Wissenschaftsgebiet des Bauingenieurwesens oder den wissenschaftlichen Gegenstand ihrer bzw. seiner Dissertation bezogen sind.

(4) Unverzüglich nach der Verteidigung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Verteidigung bestanden ist, bewertet diese mit den in § 11 Absatz 7 genannten Prädikaten. Wurde die Verteidigung nicht bestanden, ist diese mit „non sufficit (nicht genügend)“ zu bewerten; es gilt § 13 Absatz 2.

(5) Wurden die Dissertation und die Verteidigung bestanden, legt die Promotionskommission das Gesamtprädikat für das Promotionsverfahren fest. Dabei sind die in § 11 Absatz 7 genannten Prädikate zu verwenden. Bei der Ermittlung des Gesamtprädikats soll das Ergebnis der Dissertation den Vorrang haben. Wurden sowohl die Dissertation von allen Gutachterinnen und Gutachtern als auch die Verteidigung mit „magna cum laude“ bewertet und hat die Doktorandin bzw. der Doktorand außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen, beispielsweise durch Pionierarbeit auf dem Wissenschaftsgebiet des Bauingenieurwesens oder eine deutliche Anzahl von hochwertigen Veröffentlichungen über die eigentliche Promotionsschrift hinaus, dann kann das Gesamtprädikat „summa cum laude“ vergeben werden. Der erfolgreiche Abschluss ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

(6) Der wesentliche Verlauf der Verteidigung ist durch einen von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestellende Protokollführerin bzw. zu bestellende Protokollführer zu protokollieren; das Protokoll ist von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben und in die Promotionsakte aufzunehmen.

## **§ 13**

### **Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen**

(1) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens gemäß § 10 Absatz 2 Satz 3 bzw. § 11 Absatz 12 Satz 3 bzw. § 13 Absatz 2 Satz 3 kann die Doktorandin bzw. der Doktorand einen weiteren

Promotionsversuch absolvieren. Hierzu kann sie bzw. er frühestens nach einem halben Jahr einen neuen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 10 stellen. Mit dem Antrag ist eine andere Dissertation oder eine grundlegend überarbeitete Fassung der ersten Arbeit mit dem gleichen Thema einzureichen. Im Falle der Eröffnung des Promotionsverfahrens soll diejenige Promotionskommission bestellt werden, die bereits im ersten Promotionsversuch eingesetzt war. Wird auch das zweite Promotionsverfahren erfolglos beendet, sind weitere Promotionsgesuche an die Fakultät unzulässig.

(2) Wird die Verteidigung nicht bestanden, kann die nicht bestandene Teilleistung auf Antrag im gleichen Promotionsverfahren einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Auf Antrag kann die Verteidigung frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden oder nicht fristgemäß durchgeführt, wird das Promotionsverfahren beendet.

## **§ 14**

### **Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach der Verteidigung die angenommene und genehmigte Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Die Erfüllung soweit erteilter redaktioneller Auflagen nach § 11 Absatz 12 hat die hauptbetreuende Person der Promotionskommission vor der Veröffentlichung schriftlich zu bestätigen.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 erfüllt die Doktorandin bzw. der Doktorand durch die Auswahl aus folgenden Möglichkeiten:

1. die kostenfreie Übergabe von fünf gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie einer elektronischen Version mit allen Bildern, Tabellen und Grafiken an die Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB), wobei für das elektronische Exemplar das Datenformat und der Datenträger mit der SLUB abzustimmen sind, oder
2. die kostenfreie Übergabe von zehn gedruckten und gebundenen Exemplaren einer von einem Verlag angefertigten und vertriebenen Fassung an die SLUB.

(4) Stehen im Falle einer kumulativen Dissertation der Veröffentlichung von bereits publizierten Fachartikeln Rechte Dritter entgegen, genügt für die bereits publizierten Teile der Dissertation der Verweis auf die öffentlich zugänglichen Aufsätze.

(5) Im besonders zu begründenden Ausnahmefall kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag eine Überschreitung der Abgabefrist von bis zu maximal einem Jahr erlauben. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch Leistungen im Promotionsverfahren erworbenen Rechte, und das Verfahren wird ohne die Verleihung des akademischen Grades beendet. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat die Doktorandin bzw. den Doktoranden hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(6) Die Gewährung einer Sperrfrist, bis zu deren Ablauf eine Veröffentlichung der Dissertation aufgrund von Vereinbarungen der Doktorandin bzw. des Doktoranden mit Dritten nicht erfolgen darf, muss die Doktorandin bzw. der Doktorand schriftlich beim Promotionsausschuss unter Verwendung des Musters der Anlage 3 dieser Ordnung beantragen. Der Antrag muss eine Begründung für die beantragte Sperrung enthalten. Der Antrag ist von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden sowie von der hauptbetreuenden Person zu unterschreiben. Beantragt werden kann eine Sperrfrist von maximal bis zu einem Jahr. Vor Ablauf der Frist kann im begründeten

Ausnahmefall eine Verlängerung der Sperrfrist um höchstens ein weiteres Jahr beantragt werden. Die Entscheidung des Promotionsausschusses ist schriftlich bekanntzugeben. Erteilt der Promotionsausschuss die Zustimmung unter Verwendung des als Anlage 4 beigefügten Musters, wird diese durch die Doktorandin bzw. den Doktoranden zusammen mit den Pflichtexemplaren der Dissertationen bei der SLUB eingereicht. Damit ist die Verpflichtung zur Ablieferung der Pflichtexemplare erfüllt.

(7) Den Nachweis der Übergabe der Pflichtexemplare an die SLUB gemäß Absatz 3 hat die Doktorandin bzw. der Doktorand in Form eines Abgabebeleges zu erbringen.

## **§ 15**

### **Schutzfristen**

(1) Auf Antrag sind die Schutzfristen entsprechend § 3 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Promotionsordnung.

(2) Desgleichen sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Die Doktorandin bzw. der Doktorand muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er Elternzeit antreten will, dem Promotionsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum sie bzw. er Elternzeit nehmen will. Der Promotionsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen oder sonstigen Fristen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden mit.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) in der jeweils geltenden Fassung, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

## **§ 16**

### **Nachteilsausgleich**

(1) Macht eine Doktorandin bzw. ein Doktorand glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die in der Promotionsordnung definierten Leistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, trifft der Promotionsausschuss hinsichtlich der Dissertation und die Promotionskommission hinsichtlich in der Promotionsordnung definierter Leistungen auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden. Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt werden. Die Entscheidung ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

(2) Vor der Entscheidung des Promotionsausschusses nach Absatz 1 kann in strittigen Fällen und mit dem Einverständnis der Doktorandin bzw. des Doktoranden der bzw. die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung angehört werden.

## **§ 17**

### **Abschluss des Promotionsverfahrens**

(1) Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission empfiehlt dem Promotionsausschuss nach positivem Verlauf des Promotionsverfahrens die Verleihung des akademischen Grades nach § 2 Absatz 1. Der Promotionsausschuss veranlasst die Ausfertigung der Promotionsurkunde und die Aktualisierung der Liste der Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) Die Promotionsurkunde enthält neben dem Namen, Vornamen, akademischen Grad, Tag und Ort der Geburt der Doktorandin bzw. des Doktoranden, den Titel der Dissertation, den zu verleihenden akademischen Grad und das Gesamtprädikat. Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt die Unterschrift der Rektorin bzw. des Rektors und der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät sowie das Siegel der Technischen Universität Dresden.

(3) In einer dem Anlass gemäßen Form überreicht die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Urkunde, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 14 vom Promotionsausschuss bestätigt worden ist. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Der Abschluss des Verfahrens ist der Fakultätsöffentlichkeit bekannt zu geben.

(4) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist die Doktorandin bzw. der Doktorand berechtigt, den mit der Urkunde verliehenen akademischen Grad zu führen.

## **§ 18**

### **Abbruch des Promotionsvorhabens bzw. des Promotionsverfahrens**

(1) Das Promotionsvorhaben bzw. das Promotionsverfahren kann jederzeit ergebnislos beendet werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung des akademischen Grades ausschließen. Dies gilt insbesondere für die Täuschung beim Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen oder Promotionsleistungen sowie für Umstände, die die persönlichen Voraussetzungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur Führung des akademischen Grades betreffen. Mit der ergebnislosen Beendigung des Promotionsvorhabens bzw. des Promotionsverfahrens erlöschen alle Rechtspositionen und Ansprüche, die bis dahin in der Promotion erworben wurden. Es erfolgt die Streichung von der Liste der Doktorandinnen und Doktoranden. Die Entscheidung über die Beendigung trifft der Promotionsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Vor der ergebnislosen Beendigung des Promotionsvorhabens bzw. des Promotionsverfahrens ist die Doktorandin bzw. der Doktorand anzuhören. In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der an der Technische Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 19**

### **Entzug des akademischen Grades**

(1) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu widerrufen, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Erbringung der Promotionsleistungen getäuscht hat oder darüber hinaus Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des akademischen Grades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Waren die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin bzw. der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Verleihung des akademischen Grades bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotionsleistungen geheilt.

(3) In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der an der Technische Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 20**

### **Strukturierte Promotionsprogramme und gemeinsame binationale Promotionsvorhaben**

(1) Die Promotion kann auch im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogramms oder eines gemeinsamen binationalen Promotionsverfahrens erfolgen, soweit die Fakultät Bauingenieurwesen oder einzelne ihrer Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer hieran beteiligt sind. Dabei ist sicherzustellen, dass die Doktorandin bzw. der Doktorand die nach dieser Promotionsordnung geforderte Qualifikation erwirbt und nachweist. Im Zweifelsfall entscheidet der Promotionsausschuss, ob diese Gleichwertigkeit vorliegt.

(2) Die Einzelheiten des gemeinsamen binationalen Promotionsvorhabens und -verfahrens sind für den Einzelfall oder in einer Rahmenvereinbarung vertraglichen festzulegen und von den Dekaninnen und Dekanen oder auf Seiten der Kooperationspartnerinnen und -partner von deren Leitung der vergleichbaren Struktureinheit abzuschließen. In der Vereinbarung können Ergänzungen zu dieser Promotionsordnung bestimmt werden, soweit es diese Ordnung zulässt. Im Zweifelsfall hat diese Promotionsordnung den Vorrang.

## **§ 21**

### **Ehrenpromotion**

(1) Mit der Verleihung des Ehrengades gemäß § 2 Absatz 2 können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besonderer Verdienste um die von der Fakultät vertretenen Wissenschaftsgebiete im Bauingenieurwesen verdient gemacht haben und darüber hinaus der Fakultät besonders verbunden sind. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Technischen Universität Dresden tätig sein.

(2) Ein Antrag auf Verleihung des Ehrengades kann durch mindestens zwei Professorinnen und Professoren der Fakultät mit hinreichender Begründung an den Fakultätsrat gestellt werden. Eine von diesem einzusetzende Promotionskommission, der die Antragstellerinnen und Antragsteller nicht angehören, prüft die Verdienste des zu Ehrenden, holt mindestens zwei weitere Gutachten ein und unterbreitet dem Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag.

(3) Der Fakultätsrat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag.

(4) Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung des Ehrengrades ist vom Senat zu bestätigen.

(5) Die Verleihung des Ehrengrades ist durch die Aushändigung einer von der Rektorin bzw. dem Rektor und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind die Gründe und Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen. Die Verleihung des Ehrengrades vollzieht die Rektorin bzw. der Rektor, dieses Recht kann der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät übertragen werden.

(6) Die Verleihung des Ehrengrades ist dem für Hochschulen zuständigen Sächsischen Staatsministerium anzuzeigen.

## **§ 22**

### **Fünfzigjähriges Jubiläum**

Die Fakultät kann die 50. Wiederkehr der Verleihung des akademischen Grades würdigen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste, die besonders enge Verknüpfung der bzw. des zu Ehrenden mit der Fakultät oder der Technischen Universität Dresden als Ganzes, angebracht erscheint. Die Wahl des Anlasses und die Form der Ehrung ist eine Angelegenheit der zuständigen Fakultät. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Promotionsordnung der Fakultät Bauingenieurwesen vom 19. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 1/2016 vom 30. Januar 2016, S. 16) in der Fassung vom 9. Juli 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 8/2020 vom 14. Juli 2020, S. 137) außer Kraft.

(2) Alle nach ihrem Inkrafttreten beginnenden Promotionsvorhaben sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Entscheidungen über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; darüber hinaus findet diese Ordnung Anwendung. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnete Promotionsverfahren werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät Bauingenieurwesen vom 19. Dezember 2015 in der Fassung vom 9. Juli 2020 zu Ende geführt.

(3) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits laufenden Promotionsvorhaben, in denen bereits über die Annahmen als Doktorandin bzw. Doktorand entschieden wurde, kann der Promotionsausschuss auf Antrag und nur bis zu sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Ordnung zusammen mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheiden, dieses auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät Bauingenieurwesen vom 19. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 1/2016 vom 30. Januar 2016, S. 16) in der Fassung vom 9. Juli 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 8/2020 vom 14. Juli 2020, S. 137) zu Ende zu führen.

(4) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag und nur bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Ordnung zusammen mit der Annahme zur Doktorandin bzw. zum Doktoranden entscheiden, im Falle einer beabsichtigten Abgabe einer kumulativen Dissertation auf die Voraussetzung nach § 11 Absatz 3 Nummer 2 zu verzichten, soweit sie bereits zum Zeitpunkt der Annahme veröffentlichte Fachartikel betrifft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Bauingenieurwesen vom 16. Oktober 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 26. November 2024.

Dresden, den 19. Dezember 2024

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof.in Dr. M. Ursula Staudinger

## **Anlage 1:**

### **Hinweis zu Betreuungsvereinbarungen**

1. Ein Muster für eine Betreuungsvereinbarung für ein Promotionsverfahren wird in der jeweils aktuellen Fassung und in Form eines ausfüllbaren Dokumentes von der Graduiertenakademie bereitgestellt. Die Musterbetreuungsvereinbarung kann unter:

<https://tu-dresden.de/ga/ressourcen/dateien/mitgliedschaft/mitgliedschaftsdokumente/Betreuungsvereinbarung.pdf?lang=de>

eingesehen und verwendet werden.

2. Im Falle von Promotionen in Kooperation mit Unternehmen (Industriekooperationen) wird zudem die Nutzung der von der Graduiertenakademie bereitgestellten, diesbezüglichen Anlage zur Betreuungsvereinbarung empfohlen. Die Vereinbarung ergänzt die Betreuungsvereinbarung und trägt zur gegenseitigen Handlungssicherheit bei. Ein diesbezügliches Muster kann ebenfalls auf dem Webauftritt der Graduiertenakademie

[https://tu-dresden.de/ga/ressourcen/dateien/mitgliedschaft/mitgliedschaftsdokumente/BV Anlage Industriepromotion Formular.pdf?lang=de](https://tu-dresden.de/ga/ressourcen/dateien/mitgliedschaft/mitgliedschaftsdokumente/BV_Anlage_Industriepromotion_Formular.pdf?lang=de)

abgerufen werden.



**Anlage 2:**  
**Erklärungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens**

1. Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter sowie ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel, insbesondere Software, die Texte, Diagramme oder Bilder generieren kann, sind vollständig und unter konkreten Hinweisen auf die entsprechenden Passagen in der Dissertation, angegeben.
2. Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:
3. Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe einer kommerziellen Promotionsberaterin bzw. eines kommerziellen Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.
4. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht worden.

Ort, Datum

Unterschrift der Doktorandin bzw. des Doktoranden

**Anlage 3:**  
**Antrag auf Sperrvermerk zur Dissertation**

**An**  
**die Fakultät Bauingenieurwesen**  
**den Promotionsausschuss**

**Kontaktdaten der Doktorandin bzw. des Doktoranden**

|                                       |                             |
|---------------------------------------|-----------------------------|
|                                       |                             |
| Name                                  | Vorname                     |
|                                       |                             |
| Geburtsdatum                          | Geburtsort und -land        |
|                                       |                             |
| Wohnanschrift - Straße und Hausnummer | Wohnanschrift - PLZ und Ort |
|                                       |                             |
| Telefonnummer                         | E-Mail-Adresse              |
|                                       |                             |

Sollten sich meine Kontaktdaten\* vor Veröffentlichung der Dissertation ändern, werde ich die Fakultät darüber informieren.

**Dissertation**

|                        |
|------------------------|
|                        |
| Titel der Dissertation |

**Hiermit beantrage ich**

- ☐ Die erstmalige Sperrung der Veröffentlichung meiner Dissertationsschrift für ein Jahr ab Einreichung der Pflichtexemplare bei der SLUB, bis zum \_\_\_\_\_
- ☐ Die letzte Verlängerung der Sperrung um ein Jahr, bis zum \_\_\_\_\_

Begründung des Antrags:

|  |
|--|
|  |
|--|

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Dissertation nach Ablauf der Frist automatisch veröffentlicht wird.<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Doktorandin bzw. des  
Doktoranden.

**Der obenstehende Antrag ist mit der hauptbetreuenden Person abgestimmt.**

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname und ggf. Stempel der  
hauptbetreuenden Person der Dissertation in  
Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der hauptbetreuenden Person

<sup>1</sup> Die Bestätigung zur Veröffentlichung der Dissertation auf dem Publikationsserver der Technischen Universität Dresden nach Ablauf der Embargofrist ist mit Abgabe der Belegexemplare bei der SLUB einzureichen.

**Anlage 4:**  
**Genehmigung des Antrags auf einen Sperrvermerk\* zur Dissertation**

Der Promotionsausschuss der Fakultät Bauingenieurwesen stimmt dem Antrag vom *#xx. Monat  
xxxx#* von

*#Name der Doktorandin bzw. des Doktoranden#*:

\_\_\_\_\_ zu.

Hiermit wird die Sperrung der Veröffentlichung bis zum *#xx. Monat xxxx#* genehmigt.

Nach Ablauf der Frist wird die Dissertationsschrift zur Veröffentlichung freigegeben.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift u. Stempel der bzw. des  
Vorsitzenden des Promotionsausschuss

\* Ist mit der Abgabe der Belegexemplare bzw. der elektronischen Version der Dissertation bei der SLUB miteinzureichen.

## **Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in das 1. Fachsemester im Studiengang Medizin**

Vom 13. Februar 2025

Auf der Grundlage von § 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz - SächsHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist und §§ 17 und 18 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPIVergabeVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 439) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Ordnung.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Bestimmungen
- § 3 Form und Frist der Bewerbung
- § 4 Fachspezifischer Studieneignungstest als Auswahlkriterium in der Quote „Zusätzliche Eignungsquote“ und in der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“
- § 5 Vergabe der Studienplätze in der „Zusätzlichen Eignungsquote“
- § 6 Vergabe der Studienplätze innerhalb der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Anerkannte Berufsausbildungen

Anlage 2: Berechnung der Punktwerte

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen (Studienplatzvergabe) in das 1. Fachsemester im Studiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden (MF-TUD) an deutsche und ausländische Staatsangehörige sowie Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind.

(2) Die Studienplatzvergabe an ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, regelt eine besondere Ordnung.

## **§ 2**

### **Allgemeine Bestimmungen**

(1) Für den Studiengang Medizin erfolgt die Studienplatzvergabe in das 1. Fachsemester über das Dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung).

(2) Die Stiftung ermittelt die auszuwählenden Bewerberinnen und Bewerber und vergibt die Studienplätze in den Vorabquoten gemäß § 2a SächsHZG in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung (Staatsvertrag).

(3) Die Stiftung ermittelt entsprechend den jeweils geltenden Regelungen die am Verfahren teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der „Abiturbestenquote“, der „Zusätzlichen Eignungsquote“ (ZEQ) und der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“ (AdH-Quote) gemäß § 3 SächsHZG in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 des Staatsvertrages.

(4) Die Stiftung ermittelt die im Rahmen der „Abiturbestenquote“ zu berücksichtigenden Bewerberinnen und Bewerber gemäß Artikel 10 Absatz 1 Nummer 1 des Staatsvertrages. Die Auswahl innerhalb der ZEQ und der AdH-Quote erfolgt nach den Bestimmungen des SächsHZG und der SächsStudPIVergabeVO in den jeweils gültigen Fassungen.

(5) Die Stiftung vergibt die Studienplätze im Rahmen der „Abiturbestenquote“. In der ZEQ und der AdH-Quote erfolgen die Ablehnungen und Zulassungen im Namen und im Auftrag der Technischen Universität Dresden durch die Stiftung.

## **§ 3**

### **Form und Frist der Bewerbung**

Bewerberinnen und Bewerber müssen sich nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 und 2 SächsStudPIVergabeVO über das Webportal der Stiftung registrieren. Sie sind verpflichtet, die von ihnen angegebene E-Mailadresse während der gesamten Dauer des Zulassungsverfahrens regelmäßig zu überprüfen. Form und Frist des Zulassungsantrags richten sich nach § 6 SächsStudPIVergabeVO. Wer glaubhaft macht, dass ihr bzw. ihm die Kommunikation über das Webportal der Stiftung und die Hochschule nicht möglich ist, wird von der Stiftung oder der Hochschule bei der Bewerbung unterstützt.

#### § 4

##### **Fachspezifischer Studieneignungstest als Auswahlkriterium in der Quote "Zusätzliche Eignungsquote" und in der Quote "Auswahlverfahren der Hochschule"**

(1) Der in der ZEQ sowie in der AdH-Quote berücksichtigungsfähige fachspezifische Studieneignungstest kann ausschließlich durch das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) nachgewiesen werden. Der TMS wird von der Firma ITB Consulting GmbH, Bonn (Testentwicklung und -auswertung) zur Verfügung gestellt und von der zentralen Koordinierungsstelle TMS an der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg vorbereitet, organisiert und durchgeführt.

(2) Die Teilnahme der Bewerberinnen und Bewerber am TMS ist freiwillig und bestimmt sich abschließend nach den von der zentralen Koordinierungsstelle TMS an der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg festgelegten Bedingungen. Ein Rechtsverhältnis zur Technischen Universität Dresden wird durch die Teilnahme am TMS nicht begründet.

(3) Die Technische Universität Dresden berücksichtigt ausschließlich das den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von der Firma ITB Consulting GmbH zur Verfügung gestellte Testergebnis. Für die Berücksichtigung des Testergebnisses ist von den Bewerberinnen und Bewerbern die Ergebnismitteilung der Firma ITB Consulting GmbH innerhalb der allgemeinen für Zulassungsanträge vorgesehenen Fristen (Ausschlussfristen) nach § 6 SächsStudPIVergabeVO bei der Stiftung einzureichen.

(4) Wird der Stiftung kein TMS-Ergebnis nachgewiesen, werden für das Kriterium TMS in der ZEQ und der AdH-Quote jeweils Null Punkte vergeben.

#### § 5

##### **Vergabe der Studienplätze in der „Zusätzlichen Eignungsquote“**

(1) Zur Vergabe der Studienplätze in der ZEQ erstellt die Stiftung eine Rangliste entsprechend Artikel 10 Absatz 2 des Staatsvertrages in Verbindung mit § 3 Absatz 1 SächsHZG, der folgende Kriterien zu Grunde liegen:

1. Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 SächsHZG und
2. eine nach der Anlage 1 dieser Ordnung anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung.

(2) Die Auswahlkriterien nach § 5 Absatz 1 werden wie folgt gewichtet:

|                              | Kriterien und prozentuale Verteilungen |                  |
|------------------------------|----------------------------------------|------------------|
|                              | TMS                                    | Berufsausbildung |
| <b>Gewichte (in Prozent)</b> | 50                                     | 50               |

(3) Die Ermittlung der Punktzahl richtet sich nach „Anlage 2: Berechnung der Punktwerte“ dieser Ordnung.

(4) Besteht Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrages angehört. Im Übrigen gilt § 15 Absatz 1 bis 3 SächsStudPIVergabeVO.

## § 6

### Vergabe der Studienplätze innerhalb der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“

(1) Zur Vergabe der Studienplätze innerhalb der AdH-Quote werden nach Artikel 10 Absatz 4 des Staatsvertrages in Verbindung mit § 18 Absatz 1 bis 4 SächsStudPIVergabeVO zwei Unterquoten mit folgender Aufteilung innerhalb der zur Verfügung stehenden Studienplätze gebildet:

1. AdH-Unterquote: 80 Prozent
2. AdH-Unterquote: 20 Prozent

(2) Zur Vergabe der Studienplätze erstellt die Stiftung für jede der beiden Unterquoten Ranglisten nach den folgenden Kriterien:

1. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 SächsHZG
2. Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 SächsHZG
3. Für die Unterquote 1 die anerkannte praktische Tätigkeit nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 SächsHZG
4. Für die Unterquote 2 die anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung nach „Anlage 1: Anerkannte Berufsbildungen“ dieser Ordnung.

(3) Die Auswahlkriterien nach § 6 Absatz 1 werden wie folgt gewichtet:

|                                | Kriterien und prozentuale Verteilungen |     |        |                  |
|--------------------------------|----------------------------------------|-----|--------|------------------|
| Unterquote                     | HZB                                    | TMS | Dienst | Berufsausbildung |
| 1. AdH-Unterquote (80 Prozent) | 30                                     | 20  | 50     |                  |
| 2. AdH-Unterquote (20 Prozent) | 30                                     | 20  |        | 50               |

(4) Die Ermittlung der Punktzahl richtet sich nach „Anlage 2: Berechnung der Punktwerte“ dieser Ordnung.

(5) Besteht Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrages angehört. Im Übrigen gilt § 15 Absatz 1 bis 3 SächsStudPIVergabeVO.

## § 7

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Die Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in das 1. Fachsemester im Regelstudiengang Medizin tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Medizin vom 3. März 2024 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2024 vom 25. März 2024, S. 67) tritt hiermit außer Kraft.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden vom 27. November 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 4. Februar 2025.

Dresden, den 13. Februar 2025

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

## **Anlage 1:**

### **Anerkannte Berufsausbildungen**

Altenpflegerin / Altenpfleger  
Anästhesietechnische Assistentin/ Anästhesietechnischer Assistent  
Altenpflegerin / Arzthelfer  
Biologielaborantin / Biologielaborant  
Chemielaborantin / Chemielaborant  
Diätassistentin / Diätassistent  
Ergotherapeutin / Ergotherapeut  
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger  
Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger  
Hebamme / Entbindungspfleger  
Kinderkrankenschwester / Kinderkrankenpfleger  
Krankenschwester/ Krankenpfleger  
Logopädin / Logopäde  
Medizinische Fachangestellte / Medizinischer Fachangestellter  
Medizinisch-technische Assistentin – Funktionsdiagnostik / Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik  
Medizinisch-technische Assistentin (MTA) / Medizinisch-technischer Assistent (MTA)  
Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin / Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent  
Medizinisch-technische Radiologieassistentin / Medizinisch-technischer Radiologieassistent  
Medizinlaborantin / Medizinlaborant  
Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter  
Operationstechnische Angestellte / Operationstechnischer Angestellter  
Operationstechnische Assistentin / Operationstechnischer Assistent  
Orthoptistin / Orthoptist  
Pflegefachfrau / Pflegefachmann  
Physiotherapeutin / Physiotherapeut  
Radiologisch-technische Assistentin (RTA) / Radiologisch-technischer Assistent (RTA)  
Rettungsassistentin / Rettungsassistent  
Veterinärmedizinisch-technische Assistentin / Veterinärmedizinisch-technischer Assistent

## Anlage 2: Berechnung der Punktwerte

- (1) Für die Quoten nach §§ 6 und 7 dieser Ordnung ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium

$$Punkte_B = HzbPunkte_B + TestPunkte_B + Vorbildungspunkte_B$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl  $Punkte_B$  wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

- (2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt:  $HzbGewicht$  ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung  $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$  zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert  $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$  und Standardabweichung  $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$ . Die Funktion  $\Phi_{HzbGewicht}$  ist die zu dieser Normalverteilung gehörende Verteilungsfunktion und  $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$  ihre Inverse.

- (3) Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS wird mit Hilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} xxxPunkte_B &= 0, & \text{für } xxxStandardwert_B < 70 \\ xxxPunkte_B &= xxxGewicht, & \text{für } xxxStandardwert_B > 130 \end{aligned}$$

$$xxxPunkte_B = \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100)}{10} \cdot \frac{xxxGewicht}{6}$$

Dabei gilt:  $xxxGewicht$  ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „TMS“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist.  $xxxStandardwert_B$  ist das Ergebnis, das die Bewerberin bzw. der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat.

- (4) Für die Berechnung der Punktzahl für das Kriterium Dienst, soweit er nachgewiesen wird, gilt

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$

- (5) Für die Berechnung der Punktzahl für das Kriterium Berufsausbildung gemäß der Anlage 1, soweit sie nachgewiesen wird, gilt

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$

## **Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Nanoelectronic Systems (Eignungsfeststellungsordnung Nanoelectronic Systems)**

Vom 13. Februar 2025

Aufgrund von § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 11 des Sächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Nanoelectronic Systems an der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2**

### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Nanoelectronic Systems wird jede Bewerberin und jeder Bewerber zugelassen, die bzw. der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Nanoelectronic Systems besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf einem der Gebiete Elektrotechnik, Informationssystemtechnik, Informatik, Physik oder äquivalenten Fachgebieten nachweist,
2. über sichere Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und
3. den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium im Masterstudiengang Nanoelectronic Systems gemäß § 5 erbringt.

## **§ 3**

### **Zugangsausschuss**

Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt gegebenenfalls zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zuständig.

## **§ 4**

### **Antrag und Fristen**

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist form- und fristgerecht zusammen mit den Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:
  - a) wenn sie eine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, gilt folgende Anschrift:  
Technische Universität Dresden  
Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik  
Zugangsausschuss Nanoelectronic Systems  
01062 Dresden  
Deutschland

b) wenn sie eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen, gilt folgende Anschrift:  
Technische Universität Dresden  
International Office  
01062 Dresden  
Deutschland

2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.
3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundenes Antragsformular für den konsekutiven Masterstudiengang Nanoelectronic Systems,
2. Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses in deutscher oder englischer Sprache sowie gegebenenfalls Kopie der Übersetzung eines eidesstattlichen Übersetzers des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in deutscher oder englischer Sprache,
3. Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen wie zum Beispiel Zusatzqualifikationen, außerschulische und außeruniversitäre Leistungen und Tätigkeiten, berufspraktische Tätigkeiten, die die besondere Eignung gemäß § 5 nachweisen,
4. Kopie des Nachweises ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 (einschlägiges Zeugnis oder Sprachzertifikat) wie zum Beispiel:
  - a) Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife mit einem in Englisch abgeschlossenen Leistungskurs,
  - b) Zeugnis der vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulreife oder Zeugnis über einen vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss oder
  - c) englische Sprachzertifikate wie zum Beispiel TOEFL IBT (mind. 94), IELTS (mind. 6,5) und vergleichbare Sprachzertifikate.

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 Prozent der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

## **§ 5**

### **Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung**

(1) Die besondere Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Nanoelectronic Systems gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 liegt dann vor, wenn der Nachweis von fundierten Kenntnissen in den Bereichen:

1. Höhere Mathematik (Differential- und Integralrechnung mit mehreren Variablen, Wahrscheinlichkeitsrechnung)

2. digitale und analoge Schaltungstechnik
3. elektrische und magnetische Felder
4. Systemtheorie (Fourier-, Laplace- und z-Transformation)
5. Aufbau und Funktionsweise elektronischer Bauelemente
6. Objektorientierte Programmierung

durch abgeschlossene Module und Projekte erbracht wurde. Hierbei ist es möglich, dass für eines der Gebiete die Voraussetzung nicht erfüllt ist.

(2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss zunächst anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 erfüllt sind. Ergibt sich die besondere Eignung hiernach nicht bereits aus den eingereichten Unterlagen, wird ein Eignungsgespräch gemäß § 6 vor dem Zugangsausschuss durchgeführt.

## **§ 6**

### **Eignungsgespräch**

(1) Ziel des Eignungsgesprächs ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Absatz 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber eine Woche vor dem Termin des Eignungsgesprächs.

(4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgesprächs wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Dauer des Gesprächs beinhaltet. Die Identität der Bewerberin bzw. des Bewerbers wird im Eignungsgespräch durch amtlichen Lichtbildausweis geprüft.

(5) Erscheint die Bewerberin bzw. der Bewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat sie bzw. er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins.

(6) Macht die Bewerberin bzw. der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(7) Ist es einer Bewerberin bzw. einem Bewerber aus dem Ausland aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

## **§ 7**

### **Eignungsbescheid**

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er für das Wintersemester bis spätestens 15. August einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt oder International Office der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den konsekutiven Masterstudiengang Nanoelectronic Systems.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt oder International Office vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt und beträgt in der Regel ein Semester.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang Nanoelectronic Systems (Eignungsfeststellungsordnung Nanoelectronic Systems) vom 4. August 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 9/2023 vom 23. August 2023, S. 136) tritt damit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dresden vom 21. August 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 28. Januar 2025.

Dresden, den 13. Februar 2025

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger